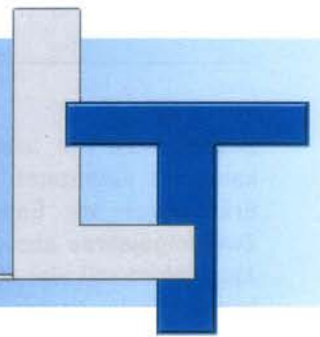




Thomas Leinhoß • Steuerberater • Neu-Ulmer Straße 10 • 98617 Meiningen
Tel.: 0 36 93 / 88 17-0 • Mobil: 01 72 / 8 57 00 50 • Fax: 0 36 93 / 88 17-11
Web: <http://www.steuerberater-meiningen.com> • E-Mail: info@steuerberater-meiningen.com

Aktuelles aus der Gesetzgebung und Rechtsprechung

07 | 2016

Für alle Steuerpflichtigen

Gesetzgebung: Bundestag beschließt Modernisierung des Besteuerungsverfahrens

| Der Bundestag hat den **Gesetzesentwurf zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens** in der vom Finanzausschuss geänderten Fassung am 12.5.2016 angenommen. Wichtige (geplante) Neuregelungen werden auszugsweise vorgestellt. |

Automationsgestützte Bearbeitung

Nach dem Gesetzesentwurf können die Finanzbehörden z. B. Steuerfestsetzungen **ausschließlich automationsgestützt** vornehmen, soweit kein Anlass dazu besteht, den Einzelfall durch Amtsträger zu bearbeiten.

Ein **Anlass zur Bearbeitung** soll insbesondere dann vorliegen, wenn der Steuerpflichtige Angaben, die nach seiner Auffassung Anlass für eine Bearbeitung durch Amtsträger sind, in einem dafür vorgesehenen Abschnitt oder Datenfeld der Steuererklärung macht (**sogenanntes qualifiziertes Freitextfeld**).

Elektronische Kommunikation

Die Bundesregierung möchte die **elektronische Kommunikation ausbauen**. Dies zeigt sich beispielsweise an folgenden geplanten Regelungen:

- Verwaltungsakte (z. B. Steuerbescheide) können mit Einwilligung des Beteiligten oder der von ihm bevollmächtigten Person bekannt gegeben werden, indem sie **zum Datenabruf durch Datenfernübertragung** bereitgestellt werden.
- Künftig kann dem Gläubiger der Kapitalerträge seine **Steuerbescheinigung** elektronisch übersandt werden. Sie ist ihm aber weiterhin in Papierform zuzusenden, wenn er es verlangt.

Steuererklärungsfristen

Nicht steuerlich beratene Steuerpflichtige sollen zwei Monate mehr Zeit für die Erstellung bzw. Abgabe der Steuererklärung erhalten. Das heißt, die Abgabefrist soll vom 31.5. des Folgejahres auf den **31.7.** verlängert werden. Für von einem Steuerberater ange-

Daten für den Monat August 2016

STEUERTERMINE

Fälligkeit:

- USt, LSt = 10.8.2016
- GewSt, GrundSt = 15.8.2016*

Überweisungen (Zahlungsschonfrist):

- USt, LSt = 15.8.2016*
- GewSt, GrundSt = 18.8.2016*

Scheckzahlungen:

Bei Scheckzahlung muss der Scheck dem Finanzamt spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen!

*In Bayern (bei Gemeinden mit überwiegend katholischer Bevölkerung) und im Saarland ist der 15.8.2016 ein Feiertag. Somit verschieben sich hier die Fälligkeit und die Zahlungsschonfrist auf den folgenden Tag.

BEITRÄGE SOZIALVERSICHERUNG

Fälligkeit Beiträge 8/2016 = 29.8.2016

VERBRAUCHERPREISINDEX

(Veränderung gegenüber Vorjahr)

5/15	10/15	1/16	5/16
+ 0,7 %	+ 0,3 %	+ 0,5 %	+ 0,1 %

fertigte Erklärungen ist ebenfalls eine um zwei Monate verlängerte Frist vorgesehen (= **Ende Februar des Zweitfolgejahres**).

Beachten Sie | In bestimmten Fällen kann das Finanzamt anordnen, dass Erklärungen **vor Ende Februar des Zweitfolgejahres** abzugeben sind. Die Abgabefrist soll vier Monate nach Bekanntgabe der Anordnung betragen.

■ Beispiel

Die Veranlagung hat für den vorangegangenen Veranlagungszeitraum zu einer Abschlusszahlung von mindestens 25 % der festgesetzten Steuer oder mehr als 10.000 EUR geführt.

Verspätungszuschlag

Die Regelungen zum Verspätungszuschlag sollen insgesamt neu gefasst werden. Erfreulich: Im Vergleich zum Regierungsentwurf wurde hier nachgebessert. So soll der Verspätungszuschlag bei einer Steuerfestsetzung von 0 EUR oder in Erstattungsfällen nicht automatisch anfallen. Eine Sanktion soll vielmehr im Ermessen der Finanzverwaltung liegen. Ferner wurde der **Mindestverspätungszuschlag** von monatlich 50 EUR auf 25 EUR reduziert.

Zudem ist eine **Billigkeitsregelung** für solche Fälle vorgesehen, in denen Steuerpflichtige bis zum Zugang einer nach Ablauf der allgemeinen Erklärungsfrist versandten Aufforderung zur Abgabe einer Steuererklärung davon ausgehen konnten, nicht zur Abgabe verpflichtet zu sein (z. B. **Rentner**). Hier soll der Verspätungszuschlag erst vom Ablauf der in der Aufforderung bezeichneten Erklärungsfrist an berechnet werden.

Datenübermittlung durch Dritte

Viele Daten, die in der Einkommensteuererklärung anzugeben sind, liegen dem Finanzamt wegen **entsprechender Datenübermittlungen Dritter** (z. B. Mitteilungen der Arbeitgeber und der Kranken- oder Rentenversicherung) vor. Künftig sollen Steuerpflichtige auf eine **eigenständige Deklaration dieser Daten verzichten** können. Die von dritter Seite übermittelten Daten gelten dann als vom Steuerpflichtigen angegebene Daten.

Stellt sich nach Erlass des Steuerbescheids heraus, dass diese Daten **zuungunsten des Steuerpflichtigen falsch waren**, ist der Steuerbescheid zugunsten des Steuerpflichtigen aufzuheben oder zu ändern.

Beachten Sie | Dem Steuerpflichtigen soll es aber nach wie vor freistehen, in der Steuererklärung **eigene Angaben zu machen**. Weichen diese Angaben von den von dritter Seite übermittelten Daten ab, muss der Steuerfall durch einen Amtsträger geprüft werden.

Belegvorhalteplichten

Belegvorlagepflichten sollen (weitestgehend) in **Belegvorhalteplichten mit risikoorientierter Anforderung durch die Finanzverwaltung** umgewandelt werden. Z. B. soll die Zuwendungsbescheinigung für Spenden erst auf Anforderung der Finanzverwaltung vorgelegt werden müssen. Willigt der Steuerpflichtige ein, kann sogar auf die Belegvorhalteplicht verzichtet werden, wenn der Zuwendungsempfänger die Zuwendung direkt elektronisch an die Finanzverwaltung meldet.

Beachten Sie | Die vorgesehene **Aufbewahrungsfrist beträgt ein Jahr** nach Bekanntgabe der Steuerfestsetzung.

Ermittlung der Herstellungskosten

Hinsichtlich des Umfangs der zu **aktivierenden Herstellungskosten** soll ein steuerliches Wahlrecht gesetzlich verankert werden. Konkret geht es um folgende Aufwendungen: angemessene Teile der Kosten der allgemeinen Verwaltung sowie angemessene Aufwendungen für soziale Einrichtungen des Betriebs, für freiwillige soziale Leistungen und für die betriebliche Altersversorgung. Bilanzierende Steuerpflichtige müssen das Wahlrecht durch den **Übereinstimmungsvorbehalt in Handels- und Steuerbilanz** einheitlich ausüben.

Inkrafttreten

Das Gesetz muss noch den Bundesrat passieren. Dies ist für Mitte Juni vorgesehen. Weitestgehend soll das Gesetz zum 1.1.2017 in Kraft treten. Allerdings sind **zahlreiche Anwendungsregelungen** zu beachten. So sollen z. B. die Regelungen zum **Verspätungszuschlag** grundsätzlich erstmals auf Steuererklärungen anzuwenden sein, die nach dem 31.12.2018 einzureichen sind. Die **verlängerten Abgabefristen für Steuererklärungen** sollen erstmals für Besteuerungszeiträume gelten, die nach dem 31.12.2017 beginnen.

Quelle | Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens, BT-Drs. 18/8434 vom 11.5.2016

Für Arbeitgeber

Steuerliche Förderung der Elektromobilität

| Das Bundeskabinett hat am 18.5.2016 den **Regierungsentwurf des Gesetzes zur steuerlichen Förderung von Elektromobilität im Straßenverkehr** beschlossen. Hervorzuheben sind die Maßnahmen im Bereich der Lohnsteuer. |

Vorgesehen ist eine **Steuerbefreiung** für vom Arbeitgeber gewährte Vorteile für das elektrische Aufladen eines privaten Elektrofahrzeugs oder Hybridelektrofahrzeugs im Betrieb des Arbeitgebers und für die zur privaten Nutzung überlassene betriebliche Ladevorrichtung.

Ferner soll der Arbeitgeber die Möglichkeit erhalten, geldwerte Vorteile aus der unentgeltlichen oder verbilligten Übereignung der Ladevorrichtung und Zuschüsse **pauschal mit 25 % Lohnsteuer** zu besteuern.

Die Regelungen stehen unter der Bedingung, dass die Vorteile zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbracht werden. Zudem sollen sie **befristet** sein – und zwar für den Zeitraum **vom 1.1.2017 bis zum 31.12.2020**.

Beachten Sie | Zusätzlich sind **Entlastungen bei der Kraftfahrzeugsteuer** geplant. Bei erstmaliger Zulassung reiner Elektrofahrzeuge gilt seit dem 1.1.2016 bis zum 31.12.2020 eine **fünfjährige Kraftfahrzeugsteuerbefreiung**. Diese soll rückwirkend zum 1.1.2016 auf zehn Jahre verlängert werden.

Quelle | Gesetzentwurf der Bundesregierung zur steuerlichen Förderung von Elektromobilität im Straßenverkehr vom 18.5.2016

Für alle Steuerpflichtigen

Broschüre mit Steuertipps für Schüler und Studierende

| Viele Schüler oder Studenten arbeiten in den Ferien oder ihrer Freizeit. Dabei stellt sich oft die Frage, ob die **Einnahmen zu versteuern** sind und wenn ja, ob die entrichteten Steuern über eine Steuererklärung erstattet werden können. Antworten liefert ein **Faltblatt des Finanzministeriums Nordrhein-Westfalen** (unter www.iww.de/sl1882). |

Für Kapitalanleger

Darf die Bausparkasse Altverträge kündigen?

| Viele Bausparer haben noch hochverzinsliche Bausparverträge. Angesichts der **Niedrigzinsphase** gehen die Bausparkassen nun vermehrt dazu über, diese **Altverträge zu kündigen**. Dass eine Kündigung nicht immer rechtens ist, zeigen zwei Entscheidungen des Oberlandesgerichts (OLG) Stuttgart. |

■ Sachverhalt

Eine Bausparerin schloss 1999 zwei Bausparverträge ab, die 2001 zuteilungsfähig wurden. Ein Bauspardarlehen nahm sie nicht in Anspruch. Der Zinssatz für das Bausparguthaben betrug jeweils 2,5 % p. a. und konnte bei Verzicht auf das Bauspardarlehen oder Wahl eines höher verzinslichen Bauspardarlehens um einen Bonuszins von 2,0 % p. a. erhöht werden. Beide Verträge waren nur zu etwa Dreiviertel angespart. Anfang 2015 kündigte die Bausparkasse die Bausparverträge.

Dieser Fall weicht gegenüber dem am 30.3.2016 ebenfalls vom OLG Stuttgart entschiedenen Fall insoweit ab, als die Bausparerin nach den Allgemeinen Bedingungen für Bausparverträge nur bis zum Erreichen eines Mindestsparguthabens von 50 % der Bausparsumme zur Ansparung verpflichtet ist.

Eine Kündigung hielt das OLG in beiden Fällen für unberechtigt. Die Bausparkasse könne sich nicht auf § 489 Abs. 1 Nr. 2 BGB berufen, wonach ein Darlehensnehmer das Darlehen zehn Jahre nach dessen vollständigem Empfang kündigen könne. Die Vorschrift sei **auf Bausparverträge in der Ansparphase** nicht anwendbar. Der bezweckte Schutz von Darlehensnehmern treffe auf das Passivgeschäft der Bausparkassen nicht zu. Sie hätten bei der Zinsfestlegung eine unerwünscht lange Laufzeit ausschließen müssen.

PRAXISHINWEIS | Das OLG Stuttgart ließ die Revision zu, weil die Frage der Anwendung des § 489 Abs. 1 Nr. 2 BGB auf zuteilungsfähige Bausparverträge grundsätzliche Bedeutung hat und andere OLG (z. B. OLG Hamm) eine gegenteilige Auffassung vertreten.

Quelle | OLG Stuttgart, Urteil vom 4.5.2016, Az. 9 U 230/15 sowie Urteil vom 30.3.2016, Az. 9 U 171/15; OLG Hamm, Beschluss vom 30.12.2015, Az. 31 U 191/15

Für Vermieter

Aktuelles zur vorbehaltenen Selbstnutzung bei vermieteten Ferienwohnungen

| Vermieten Steuerpflichtige **Ferienwohnungen**, sind sie gut beraten, sich **keine zeitweise Selbstnutzung** vorzubehalten. Denn nur dann erkennt das Finanzamt (dauerhafte) Verluste ohne Überschussprognose an. In diesem Zusammenhang musste das Finanzgericht Köln über folgende Frage entscheiden: Welche Auswirkungen hat eine zunächst mögliche Selbstnutzung, wenn diese **später ausgeschlossen wird**? |

Vorbemerkungen

Bei dauerhafter Vermietung eines **bebauten, Wohnzwecken dienenden Grundstücks** ist auch bei dauerhaft erzielten Verlusten regelmäßig von einer **Einkünfteerzielungsabsicht** auszugehen, ohne dass es einer zu erstellenden Überschussprognose (grundsätzlich für einen Zeitraum von 30 Jahren) bedarf.

Bei der Vermietung von Ferienwohnungen sind weitere Punkte zu beherzigen: Eine Einkünfteerzielungsabsicht kann nur unterstellt werden, wenn die Ferienwohnung **im ganzen Jahr** – bis auf ortsübliche Leerstandszeiten – an wechselnde Feriengäste vermietet und **nicht für eine (zeitweise) Selbstnutzung** vorgehalten wird. Ob der Steuerpflichtige von seinem Eigennutzungsrecht Gebrauch macht, ist insoweit unerheblich.

Zudem darf die **ortsübliche Vermietungszeit von Ferienwohnungen** – ohne dass Vermietungshindernisse gegeben sind – nicht erheblich unterschritten werden. Die Unterschreitensgrenze liegt **bei mindestens 25 %**.

Nachträglicher Verzicht auf Selbstnutzung

Im Streitfall des Finanzgerichts Köln hatte ein Ehepaar 1999 ein Ferienhaus erworben und hierfür einen **Gästevermittlungsvertrag** über zehn Jahre abgeschlossen. Dieser sah die Selbstnut-

zung für max. vier Wochen im Jahr vor. Die Selbstnutzungsmöglichkeit wurde 2000 ausgeschlossen und aus dem Vertrag aus 1999 gestrichen.

Der Streitfall befand sich nach dem zurückverweisenden Revisionsurteil des Bundesfinanzhofs im 2. Rechtsgang. Erstaunlicherweise legte das Ehepaar **erst hier die „Zusatzvereinbarung“ bzw. den Änderungsvertrag** vor.

Das Finanzgericht erkannte die Verluste für die Streitjahre 2004 sowie 2005 an. Eine Überprüfung der Einkünfteerzielungsabsicht anhand einer **Überschussprognose** war nach Ansicht der Richter nicht angezeigt, weil das Ehepaar die Selbstnutzung der Ferienwohnung in einer **Ergänzungsvereinbarung** ausgeschlossen hatte.

PRAXISHINWEIS | Das Urteil ist trotz Revisionszulassung rechtskräftig geworden. Es hätte sicherlich der Rechtssicherheit gedient, wenn der Bundesfinanzhof Gelegenheit bekommen hätte, Stellung zu nehmen.

Es sollte auch bedacht werden, dass das Finanzamt überprüfen wird, ob es sich um eine nachträglich geschlossene oder nur um eine fingierte Vereinbarung handelt. In letzterem Fall dürfte der Vorgang eine strafrechtliche Relevanz bekommen.

Quelle | FG Köln, Urteil vom 17.12.2015, Az. 10 K 2322/13, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 146302

Für Unternehmer

Ab 2017: 19 % Umsatzsteuer auf Fotobücher

| Durch eine zolltarifliche Änderung ist für **Fotobücher der umsatzsteuerliche Regelsteuersatz von 19 %** maßgebend. Allerdings hat das Bundesfinanzministerium nun eine **Übergangsregelung** geschaffen. |

Für **vor 2017** ausgeführte Lieferungen und innergemeinschaftliche Erwerbe von Fotobüchern wird es auch für Zwecke des Vorsteuerabzugs des Leistungsempfängers nicht beanstandet, wenn

der Unternehmer diese Umsätze **dem ermäßigten Steuersatz (7 %) unterwirft**.

Quelle | BMF-Schreiben vom 20.4.2016, Az. III C 2 - S 7225/12/10001, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 185652

Für Unternehmer

Doppelte Abschreibungen bei Bebauung eines Ehegattengrundstücks möglich

Bebaut ein Unternehmer-Ehegatte mit eigenen Mitteln ein auch dem Nichtunternehmer-Ehegatten gehörendes Grundstück, wird der Nichtunternehmer-Ehegatte Eigentümer des auf seinen Miteigentumsanteil entfallenden Gebäudeteils. Übertragen die Ehegatten das Grundstück später auf ihren Sohn, der den Betrieb des Vaters fortführt, kann dieser den Gebäudeteil der Mutter mit dem Teilwert einlegen und somit **im Ergebnis doppelt abschreiben**. Diese aktuelle Entscheidung des Bundesfinanzhofs eröffnet – trotz der gemachten Einschränkungen – Gestaltungsmöglichkeiten. |

■ Sachverhalt

Im Streitfall hatte der Vater in den 60er Jahren mehrere Betriebsgebäude auf Grundstücken errichtet, die zur Hälfte auch seiner Ehefrau gehörten. Auf seine Baukosten nahm er Abschreibungen (Absetzungen für Abnutzungen) vor. 1994 übertrug der Vater den Betrieb unentgeltlich auf seinen Sohn. Auch die betrieblich genutzten Grundstücke erhielt der Sohn unentgeltlich.

Soweit es um die Übertragung von Wirtschaftsgütern ging, die dem Vater gehörten, muss der Sohn die Buchwerte aus den Bilanzen des Vaters fortführen. Umstritten war hingegen die Behandlung der Gebäudeteile, die der Mutter gehörten. Der Sohn legte diese Gebäudeteile mit dem Teilwert in seinen Betrieb ein. Da der Teilwert erheblich höher war als der Restbuchwert, konnte er erneut hohe Abschreibungen auf die von seinem Vater schon nahezu abgeschrieben Gebäudeteile vornehmen. Diese rechtliche Beurteilung hat der Bundesfinanzhof nunmehr bestätigt.

Zusammengefasst ergeben sich aus der Entscheidung des Bundesfinanzhofs in derartigen Fällen insbesondere folgende Konsequenzen:

- Bestehen keine abweichenden Vereinbarungen zwischen den Eheleuten, wird der Nichtunternehmer-Ehegatte **sowohl zivilrechtlicher als auch wirtschaftlicher Eigentümer** des auf seinen Miteigentumsanteil entfallenden Gebäudeteils. Dieser Gebäudeteil gehört zu seinem **Privatvermögen**.

Beachten Sie | Wertsteigerungen sind ertragsteuerlich somit auch dem Nichtunternehmer-Ehegatten zuzurechnen und ggf. im Rahmen eines **privaten Veräußerungsgeschäfts** (Spekulationsfrist von zehn Jahren) zu berücksichtigen.

- Der Bilanzposten, der den eigenen Bauaufwand des Unternehmers für die Gebäudeteile des anderen Ehegatten verkörpert, ist **keinem Wirtschaftsgut gleichzustellen**. Somit kann der Unternehmer-Ehegatte die **Steuersubventionen**, die nur für Wirtschaftsgüter des Betriebsvermögens möglich sind, nicht nutzen (z. B. die erhöhten Sätze der linearen Abschreibung für Gebäude des Betriebsvermögens).

Quelle | BFH-Urteil vom 9.3.2016, Az. X R 46/14, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 185681

Für Unternehmer

Umsatzsteuerfreie Postdienstleistung nur bei Zustellung an sechs Arbeitstagen pro Woche

Postdienstleistungen sind nur dann umsatzsteuerfrei, wenn sich der Unternehmer verpflichtet, Postsendungen **an allen Werktagen und damit im Regelfall sechsmal wöchentlich** zuzustellen. Dies hat der Bundesfinanzhof entschieden. |

Die **Umsatzsteuerfreiheit für Universaldienstleistungen** verlangt eine Postzustellung an sechs Arbeitstagen pro Woche. Stellt ein Unternehmer nur an fünf Arbeitstagen pro Woche Post zu, erbringt er keine Universaldienstleistungen und hat keinen Anspruch gegenüber dem Bundeszentralamt für Steuern auf Erteilung der für die Steuerbefreiung erforderlichen Bescheinigung.

Quelle | BFH-Urteil vom 2.3.2016, Az. V R 20/15, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 186128

Für GmbH-Gesellschafter

Sonntags-, Feiertags- und Nachtzuschläge auch beim faktischen Geschäftsführer verdeckte Gewinnausschüttungen

Sonntags-, Feiertags- und Nachtzuschläge (**SFN-Zuschläge**) führen nach einer Entscheidung des Finanzgerichts Münster nicht nur bei nominellen, sondern auch **bei faktischen Geschäftsführern** einer GmbH grundsätzlich zu **verdeckten Gewinnausschüttungen**. |

■ Sachverhalt

Die alleinige nominelle Geschäftsführerin einer GmbH, die eine Diskothek betreibt, war in den Streitjahren über 70 Jahre alt. Der Gesellschafterbestand setzte sich aus ihr und ihrem Sohn zusammen, der bei der GmbH angestellt war. Sein Gehalt (einschließlich Tantiemen) entsprach der Höhe nach in etwa dem der Geschäftsführerin. Da er häufig während der Nachtveranstaltungen tätig war, zahlte die GmbH ihm SFN-Zuschläge, die sie als steuerfrei behandelte. Solche Zuschläge erhielten auch die anderen Arbeitnehmer, nicht aber die Geschäftsführerin. Das Finanzamt sah den Sohn wegen seiner überragenden Stellung als faktischen Geschäftsführer an und behandelte die SFN-Zuschläge als verdeckte Gewinnausschüttungen – und zwar zu Recht, wie das Finanzgericht Münster entschied.

Erhält ein Geschäftsführer SFN-Zuschläge, sind diese regelmäßig als verdeckte Gewinnausschüttungen anzusehen. Dies beruht auf dem Gedanken, dass ein Geschäftsführer notwendige Aufgaben **auch außerhalb der üblichen Arbeitszeiten** erledigen muss. Diese Vermutung ist nach Ansicht des Finanzgerichts Münster auch auf einen faktischen Geschäftsführer zu übertragen.

Quelle | FG Münster, Urteil vom 27.1.2016, Az. 10 K 1167/13 K,G,F, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 185205

➤ HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Der Inhalt des Rundschreibens ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Rundschreiben ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung.